

Satzung der Stadt Dorsten
über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6
des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

vom 08.07.2021

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 915) und des § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) folgende Satzung der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Stundung
- § 5 Verrentung
- § 6 Zinsen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Dorsten erhebt Straßenausbaubeiträge nach der Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen.

Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung von Zahlungserleichterungen nach § 8 a Abs. 6 KAG NRW für Straßenausbaubeiträge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zahlungserleichterungen im Sinne dieser Satzung sind die Stundung in Jahrraten und die Verrentung.
- (2) Unter Stundung in Sinne dieser Satzung ist das Hinausschieben der Fälligkeit mit jährlicher Ratenzahlung zu verstehen, wenn die letzte Jahresrate bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gezahlt wird.

- (3) Unter Verrentung im Sinne dieser Satzung ist das Hinausschieben der Fälligkeit mit jährlicher Ratenzahlung zu verstehen, wenn die letzte Jahresrate bis zum Ablauf von mehr als drei Jahren nach erstmaliger Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gezahlt werden soll.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Zahlungserleichterungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nicht zu begründen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag erst nach Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages gestellt, sind zwischenzeitlich entstandene Mahn- und Vollstreckungskosten sowie Säumniszuschläge weiterhin zu zahlen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Stundung und Verrentung schließen sich gegenseitig aus.

§ 4

Stundung

- (1) Straßenausbaubeiträge bis einschließlich 1.000,- € (Bagatellgrenze) sind von einer Stundung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Eine Stundung von Straßenausbaubeiträgen über 1.000,00 € kann eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben. Sie wird ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt, wenn die Tilgung in gleichen Jahresraten von mindestens 1.000,00 € erfolgt.
- (3) Abweichungen von den Regelungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind möglich, wenn eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht gegeben ist.
- (4) Zu jedem Ratenzahlungstermin können zusätzlich zur festgesetzten Rate alle weiteren noch offenen Beträge ganz oder teilweise vorzeitig getilgt werden.
- (5) Werden gestundete Beträge nicht fristgerecht gezahlt, ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bevorrechtigung der öffentlichen Last ein Antrag auf Zwangsversteigerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu stellen, es sei denn, es wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ausnahmsweise eine Vereinbarung über eine Verrentung gem. § 5 geschlossen.

§ 5 Verrentung

- (1) Straßenausbaubeiträge bis einschließlich 3.000,- € (Bagatellgrenze) werden grundsätzlich nicht verrentet. Die Möglichkeit der Stundung nach § 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Verrentung von Straßenausbaubeiträgen über 3.000,00 € kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren haben. Sie wird ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt, wenn die Tilgung in gleichen Jahresraten von mindestens 1.000,00 € erfolgt.
- (3) Abweichungen von den zu zahlenden Mindestraten sind möglich, wenn eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht gegeben ist.
- (4) Zu jedem Ratenzahlungstermin können zusätzlich zur festgesetzten Rate alle weiteren noch offenen Beträge ganz oder teilweise vorzeitig getilgt werden.
- (5) Werden verrentete Beträge nicht fristgerecht gezahlt, ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bevorrechtigung der öffentlichen Last ein Antrag auf Zwangsversteigerung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu stellen.

§ 6 Zinsen

- (1) Für die Zahlungserleichterungen nach dieser Satzung sind Zinsen nach § 8a Abs. 6 Satz 2 KAG zu erheben. Der Zinslauf beginnt mit der erstmaligen Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages oder – im Falle der Antragsstellung nach Fälligkeit des Straßenausbaubeitrages – mit Eingang des Antrages bei der Stadt Dorsten.
- (2) Zinsen sind jährlich zusammen mit den Raten nach §§ 4 oder 5 zu zahlen. Die jährlichen Ratenzahlungen setzen sich aus einem Zins- und Tilgungsanteil zusammen.
- (3) Die Zinsen sind von dem jeweiligen Betrag/Restbetrag ausgehend zu berechnen, der auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet wurde (§ 12 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG NRW und §§ 234 Abs. 1 und 238 AO). Der insgesamt errechnete Zinsbetrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (4) Ändern sich die Zinssätze während der Laufzeit der Zahlungserleichterung oder werden Beträge vorzeitig getilgt, sind die Zinsen vor Fälligkeit der letzten Rate unter Berücksichtigung eventuell eingetretener Änderungen des Basiszinssatzes neu zu berechnen. Die Differenzen sind zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.
- (5) Auf die Erhebung der Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 8a Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 08.07.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.07.2021



Tobias Stockhoff
Bürgermeister